



Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



16.09.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
VV 4430 – 13.1 – VI 1  
bei Antwort bitte angeben

Ansprechpartner:  
Mirjam Doerk

Telefon (0211) 4972-2152  
Fax (0211) 4972-1217

**Vorlage  
an den Unterausschuss „Landesbetriebe und Sondervermögen“  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Haftung der Geschäftsführer des Bau- und Liegenschaftsbetriebs  
Nordrhein-Westfalen (BLB NRW)**

**Sitzung des Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“  
des Landtags NRW am 17.09.2014, Top 9**

**Schreiben des Landtagsabgeordneten Hendrik Schmitz vom  
03.09.2014.**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss „Landesbetriebe und Sondervermögen“ des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee





16. September 2014  
Seite 1 von 1

**Vorlage  
an den Unterausschuss „Landesbetriebe und Sondervermögen“  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen  
VV 4430 - 13.1 - VI 1

**Haftung der Geschäftsführer des Bau- und Liegenschaftsbetriebs  
Nordrhein-Westfalen (BLB NRW)**

bei Antwort bitte angeben

**Sitzung des Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“  
des Landtags NRW am 17.09.2014, Top 9**

Ansprechpartner:  
Mirjam Doerk

**Schreiben des Landtagsabgeordneten Hendrik Schmitz vom  
03.09.2014.**

Telefon (0211) 4972-2152  
Fax 80211) 4972-1217

In dem o. g. Schreiben wird u. a. um Beantwortung der nachfolgenden  
Fragen zur Haftung der Geschäftsführer des BLB NRW gebeten:

Frage: „Aus welcher konkreten Vorschrift ergibt sich eine mögliche Haf-  
tung der Geschäftsführung des BLB?“

Grundsätzlich haften die Geschäftsführer des BLB NRW für Schäden  
aus einem abgeschlossenen Arbeitsvertrag nach § 280 Absatz 1 BGB.  
Als weitere Anspruchsgrundlage kommt § 823 BGB in Betracht.

Frage: „Gibt es weitere Rechtsgrundlagen, wie das HGB zur An-  
spruchsverfolgung?“

Bei der Prüfung von vertraglichen Schadensersatzansprüchen sind im  
Rahmen von möglichen Pflichtverletzungen die Grundsätze eines ord-  
entlichen Kaufmanns, die sowohl im HGB als auch in den Anweisun-  
gen über die Verwaltung und Organisation des BLB NRW (AnwVOBLB)  
verankert sind, heranzuziehen.

Frage: „Wenn der BLB das Gutachten zur Anspruchsverfolgung zu spät  
in Auftrag gegeben hat, könnte dies eine Haftung der Beteiligten beim  
BLB auslösen?“

Es ist nicht erkennbar, auf welches Gutachten der Fragesteller Bezug  
nimmt. Daher können zu der Frage keine Ausführungen erfolgen.

  
Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee